

II-5658 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM
WF

GZ 10.001/62-Parl/92

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

2473/AB
1992 -04- 24
zu 2534/J

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN

TELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Wien, 23. April 1992

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2534/J-NR/1992, betreffend Studienversuch "Internationale Betriebswirtschaftslehre" an der Universität Wien, die die Abgeordneten MOTTER und Genossen am 28. Februar 1992 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wie ist der Studienplan "Internationale Betriebswirtschaft" an der Universität Wien im konkreten aufgebaut?

Antwort:

Der Aufbau des Studienplanes für den Studienversuch "Internationale Betriebswirtschaft" ist aus dem beigeschlossenen Exemplar ersichtlich (siehe Beilage 1).

2. Welche bildungspolitischen Konsequenzen ergeben sich für das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aus der unzureichenden Verankerung internationaler Fächer?

Antwort:

Es muß mit allem Nachdruck festgestellt werden, daß die Behauptung einer "unzureichenden Verankerung internationaler Fächer"

- 2 -

im gegenständlichen Studienplan sachlich völlig unbegründet ist.

Der zweite Studienabschnitt sieht als ein Kernfach "Internationales Management" im Umfang von 12 Wochenstunden vor. Es werden hier die zunehmend immer stärker an Bedeutung gewinnenden Bereiche der strategischen Unternehmensplanung, des Innovationsmanagements und der Rechnungslegung, und zwar allesamt auf internationalem Gebiet, behandelt.

Selbstverständlich ist in diesem Studienabschnitt auch eine intensive Befassung mit englischer Wirtschaftssprache (nach einer Einführung in die englische Wirtschaftssprache im 1. Studienabschnitt) vorgesehen. Eine zweite fremde Wirtschaftssprache kann als Wahlfach dazugenommen werden.

Der dritte Studienabschnitt bringt als ein Kernfach eine besondere Betriebswirtschaftslehre mit internationaler Ausrichtung im Umfang von 14 Wochenstunden.

Weiters sind zwei Wahlfachgruppen vorgesehen, die durchwegs Fächer mit internationalem Bezug enthalten.

Die erste Gruppe im Umfang von 14 Wochenstunden (Kernfach) bringt alternativ eine zweite besondere Betriebswirtschaftslehre mit internationaler Ausrichtung, Industrieökonomie unter Berücksichtigung internationaler Aspekte und als Spezialgebiet der Volkswirtschaftslehre "Internationale Wirtschaftsbeziehungen". In den beiden letztgenannten Fächern werden die für das strategische Management, außerordentlich bedeutsamen wirtschaftlichen und industriellen Umfelder aus internationalem Blickwinkel betrachtet.

- 3 -

Die zweite Wahlfachgruppe im Umfang von 6 Wochenstunden enthält Einführung in ausländische Privatrechtssysteme, Einführung in das Europarecht und Ausländisches Finanz- und Steuerrecht.

Wie bereits in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1698/J-NR/91 (ho. GZ 10.001/88-Parl/91 vom 29. November 1991) betreffend das Betriebswirtschaftsstudium an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (siehe Beilage 2) unter Punkt 4 ausgeführt wurde, ist im geplanten Studienverlauf die Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes während des 2. oder 3. Studienabschnittes vorgesehen. Es wurden mit zahlreichen ausländischen Universitäten sowohl auf Universitäts- als auch auf Fakultätsebene diesbezügliche Abkommen abgeschlossen.

Um die Unterschiede zu der an der Wirtschaftsuniversität Wien eingerichteten Studienrichtung Handelswissenschaft deutlich zu machen, sei folgendes festgehalten.

Die Studienrichtung Handelswissenschaft sieht zwar zwei fremde Wirtschaftssprachen als Pflichtfächer vor, kennt aber im übrigen keine speziellen Fächer mit internationaler Ausrichtung, die nicht auch im normalen Studium der Betriebswirtschaftslehre wählbar wären (z.B. die besondere Betriebswirtschaftslehre Außenhandel).

Es muß daher nochmals unterstrichen werden, daß es sich bei diesem neu entwickelten Studiengang um ein Konzept handelt, das die bewährte Struktur des betriebswirtschaftlichen Studiums mit einer besonderen Ausbildung für internationale Managementaufgaben unter Betonung der Praxisorientierung und der Sprachausbildung verbindet.

- 4 -

3. Wurden bereits Verhandlungen für eine Verbesserung des derzeitigen Studienplanes in den zuständigen Gremien der Universität aufgenommen, und welche Rolle spielt dabei das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung?

Antwort:

Da der Studienversuch erst seit dem WS 1991/92 in Wirksamkeit steht, ist es wohl nicht angebracht, sich bereits jetzt mit Fragen seiner Verbesserung zu beschäftigen. Durch die zuständige Studienkommission wird jedenfalls eine kontinuierliche Beobachtung und Bewertung der Realisierung des Studienversuches erfolgen.

Zum gegebenen Zeitpunkt wird auf Grundlage gewonnener Erfahrungen eine Evaluierung erfolgen, im Zuge derer natürlich auch Änderungen des Curriculums möglich sein werden.

4. Welche Konsequenzen zieht das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aus der Tatsache fehlender Computerarbeitsplätze, fehlender Bibliotheksausstattung und nicht vorhandener Mensa am Standort SOWI-Brünnerstraße und bis wann werden sie behoben sein?

Antwort:

Computerarbeitsplätze

Die Behauptung, daß Computerarbeitsplätze fehlen, entbehrt - nach aktueller Mitteilung der betroffenen Fakultät - jeglicher Grundlage. Es sind zwei Räume zu je 28 Computerarbeitsplätzen vorhanden. Im laufenden Sommersemester werden für knapp 400 angemeldete Studenten 13 EDV-Praktika angeboten. Alle Angemeldeten sind untergebracht und es gibt keine Wartelisten.

- 5 -

Bibliotheksausstattung

Im Dezember 1991 wurde für das Betriebswirtschaftliche Zentrum Brünner Straße eine Fachbibliothek als Abteilung der Universitätsbibliothek Wien errichtet und "Fachbibliothek für betriebswirtschaftliche Studien an der Universität Wien" benannt.

Die Bibliothek wird auf Grundlage der Anträge der Professoren aufgebaut. Da wegen schwieriger Berufungsverhandlungen erst ein Teil der für das BWZ Brünner Straße bestimmten Ordinariate besetzt ist, werden die Ausstattungsanträge noch nicht in allen Bereichen gestellt. In den nächsten drei Jahren werden jedoch S 10 Mio. für den Ankauf von Büchern bereitgestellt.

Mensa

Derzeit ist keine Mensa, sondern ein Buffet eingerichtet. Durch Umwidmung eines Seminarraumes wird der Buffetbereich vergrößert werden. Die Universität Wien ist bemüht, allenfalls aufgetretene Anfangsschwierigkeiten umgehend zu bereinigen.

Beilagen

Der Bundesminister:



627. STUDIENPLAN FÜR DEN STUDIENVERSUCH "INTERNATIONALE BETRIEBSWIRTSCHAFT"

Aufgrund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen (BGBl 57/1983) und der Studienordnung für den Studienversuch "Internationale Betriebswirtschaft" (BGBl 388/1991) hat die Studienkommission für den Studienversuch "Internationale Betriebswirtschaft" an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien am 27.05.1991 folgenden Studienplan beschlossen, der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung am 31.07.1991 gemäß § 17 Abs. 1 AHStG zur Kenntnis genommen wurde:

I. ABSCHNITT

§ 1 Der Studienplan gilt für den Studienversuch "Internationale Betriebswirtschaft", der an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, beginnend mit dem Wintersemester 1991/92, für die Dauer von acht Semestern eingerichtet wird.

II. ABSCHNITT

Studienabschnitte und Studiendauer

- § 2 (1) Der Studienversuch besteht aus drei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von acht Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt zwei, der zweite und der dritte Studienabschnitt umfassen jeweils drei Semester.
- (2) Der Vorsitzende der Studienkommission für den Studienversuch "Internationale Betriebswirtschaft" hat auf Antrag des Studierenden die Inskription eines Semesters in einem der drei Studienabschnitte zu erlassen, wenn der Studierende die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer besucht und die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Diplomprüfung oder zur letzten Teilprüfung der zweiten bzw. dritten Diplomprüfung erfüllt hat.
- (3) Wenn der erste bzw. der zweite Studienabschnitt nicht in der in Abs. 2 vorgesehenen Zeit von zwei bzw. drei Semestern abgeschlossen worden ist, ist das folgende Semester des jeweils nachfolgenden Studienabschnittes gemäß § 20 Abs. 3 AHStG schon für den zweiten bzw. dritten Studienabschnitt einzurechnen. Innerhalb dieses Semesters sind unter Beachtung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 Abs. 3 AHStG und §§ 5, 9 und 13 dieses Studienplanes) die Absolvierung von Lehrveranstaltungen und das Antreten zu Prüfungen des jeweils folgenden Studienabschnittes zulässig.

-795-

21a. Stück - Ausgegeben am 19.8.1991

I. STUDIENABSCHNITT

§ 3 Der erste Studienabschnitt umfaßt 37 Wochenstunden aus den folgenden Pflichtfächern:

	Wochenstunden
a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	16
b) Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler	12
c) Vorprüfungsfächer:	
1. Grundzüge der betrieblichen Datenverarbeitung	4
2. Einführung in die englische Wirtschaftssprache	3
d) Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	2

Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

§ 4 Lehrveranstaltungen, die die vorgeschriebenen Fachgebiete in dem im § 3 festgelegten Ausmaß umfassen und in denen Lehrveranstaltungen in dem in § 3 vorgeschriebenen Ausmaß zu wählen sind, sind:

1. Auf dem Gebiet der "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre":
 - a) Grundkonzepte der Betriebswirtschaftslehre 2 VO
 - b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I (Unternehmensrechnung) 2 VO
 - c) Übung zu b) 1 UE
 - d) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II (Finanzwirtschaft) 2 VO
 - e) Übung zu d) 1 UE
 - f) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III (Marketing) 2 VO
 - g) Übung zu f) 1 UE
 - h) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre IV (Produktion und Logistik) 2 VO
 - i) Übung zu h) 1 UE
 - j) Repetitorium aus Unternehmensrechnung 2 REP
2. Auf dem Gebiet der "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler":
 - a) angewandte Mathematik 2 VO
 - b) Übung zu a) 2 UE
 - c) Statistik 2 VO
 - d) Übung zu c) 2 UE
 - e) Spezialvorlesung zur "angewandten Mathematik" oder zur "Statistik" 2 VO
 - f) Übung zu e) 2 UE

21a. Stück - Ausgegeben am 19.8.1991

3. Auf dem Gebiet der "Grundzüge der betrieblichen Datenverarbeitung":
- | | |
|------------------------------------|------|
| a) Elektronische Datenverarbeitung | 2 VO |
| b) Praktikum zur EDV | 2 PR |
4. Auf dem Gebiet der "Einführung in die englische Wirtschaftssprache":
Konversatorien 3 KO
5. Auf dem Gebiet der "Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften":
Einführungs- und Orientierungskonversatorium 2 KO

Die Lehrveranstaltung gemäß Zif. 5 ist eine Lehrveranstaltung eigenen Typs (nach § 16 Abs. 12 AHStG) mit Anwesenheitspflicht ohne Leistungsnachweis.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

- § 5 (1) Die Zulassung zu Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung setzt die Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", die als Block am Beginn eines jeden Semesters abgehalten wird, sowie den Besuch und die positive Beurteilung der für das Prüfungsfach vorgesehenen Lehrveranstaltungen gemäß § 27 Abs. 2 AHStG voraus.
- (2) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt überdies die Ablegung der Vorprüfungen gemäß § 3 lit. c in schriftlicher Form sowie den Nachweis der englischen Sprache und den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesen, jeweils im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien, voraus. Werden diese Kenntnisse nicht durch ein Reifeprüfungszeugnis nachgewiesen, so sind sie in Form von Ergänzungsprüfungen nach § 7 Abs. 4 AHStG nachzuweisen.
- (3) Soweit der Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens an der Fakultät erbracht wird, ist eine Ergänzungsprüfung aus den Teilbereichen "Buchhaltung und Bilanzierung" und "Kostenrechnung" abzulegen. Es ist durch entsprechende Lehrveranstaltungen vorzusorgen, daß die für den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens notwendigen Kenntnisse an der Fakultät erworben werden können.

Erste Diplomprüfung

- § 6 (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:
- | |
|---|
| a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre |
| b) Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik
für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler |
- (2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern in schriftlicher Form (Klausurarbeiten) über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer abzulegen ist.
- (3) Nach Wahl des Kandidaten kann die Ablegung in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, sofern die Voraussetzungen des § 13c Abs. 1 Zif. 1 in Verbindung mit § 13c Abs. 3 AHStG erfüllt sind.

- 151 -

21a. Stück - Ausgegeben am 19.8.1991

Zweiter Studienabschnitt

§ 7 (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt 52 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

	Wochenstunden
a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	12
b) Internationales Management	12
c) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	12
d) Vorprüfungsfächer:	
1. Einführung in die kaufmännisch relevanten Teile des österreichischen Privatrechts	4
2. Finanz- und Steuerrecht	4
3. Englische Wirtschaftssprache	4
4. Nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen:	
Handels- und Wertpapierrecht;	
Arbeits- und Sozialrecht;	
Umweltrecht;	
Operations Research;	
Ökonometrie;	
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik oder eine zweite Fremdsprache (Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch oder Japanisch);	4

(2) Nach Möglichkeit sind Lehrveranstaltungen, insbesondere in den in Abs. 1 lit. a und b genannten Fächern, auch in einer fremden Wirtschaftssprache anzubieten.

Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern

§ 8 Lehrveranstaltungen, die die vorgeschriebenen Fachgebiete in dem im § 7 festgelegten Ausmaß umfassen und in denen Lehrveranstaltungen in dem in § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Ausmaß zu wählen sind, sind:

1. Auf dem Gebiet der "Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre":
 - a) Vorlesungen 6
 - b) Proseminare, Übungen, Praktika 4
 - c) Seminar 2
2. Auf dem Gebiet des "Internationalen Managements":
 - a) Vorlesungen 6
 - b) Proseminare, Übungen, Praktika 4
 - c) Seminar 2
3. Auf dem Gebiet der "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre":
 - a) Einführung in die Volkswirtschaftslehre (insbesondere Mikroökonomie) und politische Ökonomie Österreichs 3 VO
 - b) Übung zu a) 2 UE

21a. Stück - Ausgegeben am 19.8.1991

c) Grundzüge der Makroökonomie und politische Ökonomie Österreichs	3 VO
d) Übung zu c)	2 UE
e) Internationale wirtschaftspolitische Institutionen (Vorlesung verbunden mit Übung)	2 VO/UE
4. Auf dem Gebiet der "Einführung in die kaufmännisch relevanten Teile des österreichischen Privatrechts":	
a) Bürgerliches Recht und Handelsrecht (insbesondere Vertragsrecht und Sachenrecht)	3 VO
b) Übung aus Bürgerlichem Recht und Handelsrecht	1 UE
5. Auf dem Gebiet des "Finanz- und Steuerrechts":	
a) Vorlesung	3 VO
b) Übung zu a)	1 UE
6. Auf dem Gebiet der "Englischen Wirtschaftssprache":	
a) Englische Wirtschaftssprache	2 UE
b) Englische betriebswirtschaftliche Wissenschaftssprache	2 UE
7. Auf dem Gebiet des Wahlfaches:	
a) Vorlesung	2
b) Übungen, Praktika oder Seminare	2
Falls als Wahlfach eine zweite Fremdsprache gewählt wird:	
a) Fremdsprachliches Konversatorium	2
b) Kommunikationstraining	2

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

- § 9 (1) Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Ablegung der ersten Diplomprüfung.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist der Besuch und die positive Beurteilung der Teilnahme an dem im Studienplan hinsichtlich des betreffenden Prüfungsfaches vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist überdies die Ablegung der Vorprüfungen gemäß § 7 Abs. 1 lit. d. Z. 1., 2 und 4 in schriftlicher Form. Die Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 lit. d. Z. 3. ist in schriftlicher und mündlicher Form abzulegen, wobei der mündliche Prüfungsteil erst nach positiver Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles abgelegt werden kann.

Zweite Diplomprüfung

- § 10 (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
 - Internationales Management;
 - Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

21a. Stück - Ausgegeben am 19.8.1991

- (2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzulegen ist und in den Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 lit. a und b jeweils aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil besteht. Der mündliche Prüfungsteil kann erst nach positiver Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteils (Klausurarbeit) abgelegt werden. Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit und der Ablegung des mündlichen Prüfungsteiles soll nach Möglichkeit nicht mehr als vier Wochen betragen. Das Prüfungsfach gemäß Abs. 1 lit. c ist aus pädagogischen Gründen schriftlich in Form einer Prüfungsarbeit (Klausurarbeit) abzulegen.
- (3) Nach Wahl des Kandidaten kann die Ablegung in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, sofern die Voraussetzungen des § 13c Abs. 1 Zif. 1 in Verbindung mit § 13c Abs. 3 AHStG erfüllt sind.

Dritter Studienabschnitt

§ 11 Der dritte Studienabschnitt umfaßt 42 Wochenstunden, aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

	Wochenstunden
a) Eine besondere Betriebswirtschaftslehre mit internationaler Ausrichtung nach Wahl des ordentlichen Hörers	14
b) Nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer:	
1. Eine zweite besondere Betriebswirtschaftslehre mit internationaler Ausrichtung	
2. Industrieökonomie unter Berücksichtigung internationaler Aspekte	
3. Als Spezialgebiet der Volkswirtschaftslehre: Internationale Wirtschaftsbeziehungen;	14
c) Ein Konversatorium oder Seminar aus dem Fach der Diplomarbeit	2
d) Vorprüfungsfächer:	
1. Volkswirtschaftslehre	6
2. Nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer:	
aa) Einführung in ausländische Privatrechtssysteme	
bb) Einführung in das Europarecht	
cc) Ausländisches Finanz- und Steuerrecht	6

Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern

§ 12 Lehrveranstaltungen, die die vorgeschriebenen Fachgebiete in dem im § 11 festgelegten Ausmaß umfassen und in denen Lehrveranstaltungen in dem in vorgeschriebenen Ausmaß zu wählen sind, sind:

21a: Stück - Ausgegeben am 19.8-1991

	Wochenstunden
1. Auf dem Gebiet der "besonderen Betriebswirtschaftslehre mit internationaler Ausrichtung":	
a) Vorlesungen	8
b) Proseminare, Übungen, Praktika	4
c) Seminar	2
2. Auf dem Gebiet des Wahlfaches gemäß § 11 lit. b:	
a) Vorlesungen	8
b) Proseminare, Übungen, Praktika	4
c) Seminar	2
3. Auf dem Gebiet der "Volkswirtschaftslehre":	
a) Vorlesungen	5
b) Proseminare, Übungen, Konversatorien	1
4. Auf dem Gebiet des Wahlfaches gemäß § 11 lit. d Zif. 2:	
a) Vorlesungen	4
b) Proseminare, Übungen, Konversatorien	2

Zulassung zur dritten Diplomprüfung

- § 13 (1) Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Teilprüfung der dritten Diplomprüfung ist die vollständige Ablegung der zweiten Diplomprüfung.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung der dritten Diplomprüfung ist der Besuch und die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan hinsichtlich des betreffenden Prüfungsfaches vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der dritten Diplomprüfung ist überdies die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungsfächer gemäß § 11 lit. d in schriftlicher Form und die Approbation der Diplomarbeit.

Dritte Diplomprüfung

- § 14 (1) Prüfungsfächer der dritten Diplomprüfung sind:
- a) Eine besondere Betriebswirtschaftslehre mit internationaler Ausrichtung nach Wahl des Kandidaten
- b) das gemäß § 11 lit. b gewählte Fach
- (2) Die dritte Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzulegen ist und jeweils aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil besteht. Der mündliche Prüfungsteil kann erst nach positiver Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteils (Klausurarbeit) abgelegt werden. Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit und der Ablegung des mündlichen Teiles soll nach Möglichkeit nicht mehr als vier Wochen betragen.

21a. Stück - Ausgegeben am 19.8.1991

- (3) Die Ablegung kann nach Wahl des Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, sofern die Voraussetzungen des § 13c Abs. 1 Zif. 1 in Verbindung mit § 13c Abs. 3 AHStG erfüllt sind.

Ausländischer Studienteil

- § 15 (1) Im Laufe des zweiten oder dritten Studienabschnittes können nach Wahl des ordentlichen Hörers bis zu zwei Semester an einer Universität des nichtdeutschsprachigen Auslands absolviert werden, sofern dort Lehrveranstaltungen angeboten werden, die nach Inhalt und Umfang den Lehrveranstaltungen dieses Studienversuches gleichwertig sind. Die an der ausländischen Universität abgelegten Prüfungen sind, soweit sie den nach dieser Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, anzuerkennen (§ 21 Abs. 1 und 5 AHStG). Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Studienkommission.
- (2) Ein Studierender, der ein Auslandsstudium beabsichtigt, kann vor Antritt dieses Studiums die Entscheidung der Studienkommission hinsichtlich der Gleichwertigkeit und Anrechenbarkeit begehren.

Diplomarbeit

- § 16 (1) Das Thema der Diplomarbeit ist den Pflichtfächern gemäß § 7 Abs 1 lit.a und b oder den Pflicht- und Wahlfächern gemäß § 11 lit. a und b zu entnehmen.
- (2) Die Diplomarbeit, die als Hausarbeit anzufertigen ist, kann in einer Fremdsprache verfaßt werden (§ 13c Abs. 4 AHStG), sofern der Begutachter dem zugestimmt hat.

Verleihung des Diplomgrades

- § 17 (1) An die Absolventen dieses Studienversuches wird der akademische Grad "Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung "Magister rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Mag.rer.soc.oec." verliehen.
- (2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Fakultätskollegium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien anzusuchen. Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden.

Zulassung zum Doktoratsstudium

- § 18 Absolventen dieses Studienversuches sind nach Maßgabe der Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, BGBl. 465/1988, zum Doktoratsstudium zuzulassen.

-802-

21a. Stück - Ausgegeben am 19.8.1991

III. ABSCHNITT

Inkrafttreten

- § 19 (1) Der Studienplan tritt mit dem Wintersemester 1991/92 für das erste Studiensemester in Kraft.
- (2) Er tritt mit jedem weiteren Studiensemester derart in Kraft, daß er mit Beginn des Sommersemesters 1995 vollständig in Kraft ist.

Der Dekan:
O r o s e l.

Berlage 2

B M
W F

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/88-Par1/91

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHERParlament
1017 Wien

Wien, 28. November 1991

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIENTELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1698/J-NR/91, betreffend Betriebswirtschaftsstudium an der SOWI-Fakultät der Universität Wien, die die Abgeordneten Klara Motter und Genossen am 4. Oktober 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Welche zusätzliche Mittel finanzieller, personeller und räumlicher Natur sind für die Durchführung des Studienzweiges "Internationale Betriebswirtschaft" an der Universität Wien vorhanden, ohne daß der derzeit bereits laufende Studienbetrieb der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften beeinträchtigt wird?

5. Welche generelle Entlastung personeller, finanzieller und räumlicher Natur wird das zusätzliche Angebot eines Betriebswirtschaftsstudiums an der Sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien für den Bereich der Wirtschaftsuniversität Wien bringen?

Antwort zu 1. und 5.:

Während der 80-er Jahre war generell ein Nachlassen des Zustroms zu den Universitäten zu beobachten. Lediglich im Bereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften kam es insofern zu einer Sonderentwicklung, als der Zustrom außerordentlich stark zunahm. Zwischen 1980 und 1988 stiegen die Gesamthörerzahlen um mehr als 100 %. Für die 90-er Jahre wird eine Stabilisierung des Zustroms auf einem hohen Niveau von jährlich zwischen 4500 und 5000 Erstinskribierenden erwartet.

- 2 -

Innerhalb dieser Gesamtsituation der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften nimmt die Wirtschaftsuniversität Wien eine Sonderstellung ein. Mehr als die Hälfte der Studierenden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften studieren in Wien, ein Großteil davon an der Wirtschaftsuniversität Wien. Die Wirtschaftsuniversität Wien weist zur Zeit annähernd 20.000 ordentliche Studierende auf und hat die optimale Betriebsgröße eindeutig überschritten. Trotz eines beachtenswerten Planstellenzuwachses während der letzten Jahre ist die Ausbildungssituation an der Wirtschaftsuniversität äußerst angespannt. In räumlicher Hinsicht, und zwar sowohl hinsichtlich der Hörsäle als auch hinsichtlich der Unterbringung der Institute, sind keine Kapazitätsreserven mehr vorhanden.

In dieser Situation waren Maßnahmen zu einer wirkungsvollen Entlastung der Wirtschaftsuniversität Wien dringend erforderlich. Diese wurden durch Einrichtung des Studienzweiges Betriebswirtschaft und des Studienversuches Internationale Betriebswirtschaft an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien getroffen. Für das betriebswirtschaftliche Zentrum der Universität Wien in der Brünnerstraße wurden bisher folgende räumliche, finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt:

Nettonutzfläche	6.000 m ²
Bruttogeschoßfläche	8.500 m ²
Nettobaukosten	S 140,000.000,--
Büroeinrichtung, AV-Ausstattung und EDV-Einrichtung (einschließlich 50 Studentenarbeitsplätze)	S 20,000.000,--

88 Planstellen, hievon 11 Ordinariate, 1 Extraordinariat, 37 Assistenten, 5 Bundeslehrer, 4 Bibliothekare, 5 ADV-Techniker und 25 nichtwissenschaftliche Stellen.

Da der Studienzweig Betriebswirtschaft und der Studienversuch Internationale Betriebswirtschaft von denselben Universitätslehrern angeboten werden, kann nicht dargestellt werden, wieviel von den vorhandenen Ressourcen durch die Internationale Betriebswirtschaft gebunden wird.

Entlastung der Wirtschaftsuniversität Wien

Im Wintersemester 1991/92 (Stand 28.10.1991) sind 501 Studierende für die Studienrichtungen des Betriebswirtschaftlichen Zentrums Brünnerstraße inskribiert, und zwar 338 für die Internationale Betriebswirtschaft (= 67%) und 163 für den Studienzweig Betriebswirtschaft (= 33%).

Auch wenn Doppelinskriptionen (Brünnerstraße und Wirtschaftsuniversität Wien) vorkommen, kann festgestellt werden, daß die Grundvorlesungen wegen des hohen Andranges in beiden Großhörsälen (zu je 200 Hörern) parallel angeboten werden müssen. Es handelt sich somit um zumindest 400 studienaktive Hörer, was der Planungserwartung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung entspricht.

2. Welche Erfahrungen hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit dem seit Wintersemester 1990/91 eingerichteten Studienversuch "Internationale Betriebswirtschaft" an der Leopold Franzens-Universität in Innsbruck?

Antwort:

Das Studienprogramm "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" ist seit dem Wintersemester 1989/90 an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck eingerichtet. Es erfreut sich eines sehr starken Zuspruchs, so sind im Wintersemester 1991/92 (Stand 28.10.1991) 385 Anfänger und 786 Gesamthörer dieses Studienprogrammes inskribiert.

(Zum Vergleich: Erstinskribierende der gesamten Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck im Wintersemester 90/91 752 und Gesamthörer 5701).

- 4 -

Die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Innsbruck berichtet, daß mangels äquivalenter Angebote an anderen Universitäten bereits ein verstärkter Andrang von Studierenden aus dem Osten Österreichs zu spüren sei. Sie bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß der Wiener Studienversuch Internationale Betriebswirtschaft für sie eine Entlastung bewirken möge.

3. Gibt es Pläne von seiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, auch an anderen Sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten in Österreich den Studiengang internationale Betriebswirtschaft anzubieten?

Antwort:

Es gibt derzeit keine Pläne, an weiteren Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten Studiengänge "Internationale Betriebswirtschaft" einzurichten.

4. Welche Anzahl von Studienplätzen an ausländischen Universitäten bestehen zur Zeit, um den verpflichteten Auslandsaufenthalt der Absolventen des Studienversuches "Internationale Betriebswirtschaft" zu gewährleisten?

Antwort:

Im Gegensatz zum Innsbrucker Internationalen Studienprogramm, das einen verpflichtenden ausländischen Studienteil vorsieht, ist beim Wiener Studienversuch als Alternative die Möglichkeit eines Verbleibens am Studienort und eines Absolvierens von fremdsprachigen Lehrveranstaltungen vorgesehen.

Nichtsdestoweniger ist im geplanten Studienverlauf die Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes während des 2. oder 3. Studienabschnittes vorgesehen.

- 5 -

Mit folgenden Universitäten wurden diesbezügliche Abkommen bereits abgeschlossen:

a) im Rahmen von Universitätsabkommen

University of California (d.s. Berkeley, U.C. at Los Angeles, St. Diego, St. Barbara, St. Cruz, Riverside, Irvine, Davis, St. Francisco),

Georgetown University, Washington D.C.

b) im Rahmen von Fakultätsabkommen

Ecole supérieure de Commerce de Paris (ESCP),
University of Swansea, GB.

Die diesbezüglichen internationalen Kontakte werden ständig ausgebaut.

Des weiteren besteht die Absicht, Auslandsaufenthalte im Rahmen des ERASMUS-Programmes zu ermöglichen.

Der Bundesminister:

